## II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. 3. 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218) hat die Gemeindevertretung in Oberaula am 12. 5. 2014 folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula vom 21. 5. 2012, in Kraft getreten am 1. 6. 2012, zuletzt geändert durch I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 26.6.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 8, (Öffentliche Bekanntmachungen) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Knüll-Schwalm-Bote“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Oberaula unter www.Oberaula.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekantmachung mit Abdruck im „Knüll-Schwalm-Bote“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Knüll-Schwalm-Bote“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oberaula, den 27.06.2014

-Wagner-
Bürgermeister

GEMEINDE OBERAULA
(S)
SCHWALM - EDER - KREIS